

2. ENTWURF
STAND: 15. 2. 2016

Gesetz
Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
des Landes Sachsen-Anhalt
(E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2
Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1
E-Government-Gesetz

§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

§ 3 Verschlüsselungsverfahren

Unterabschnitt 2
Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

§ 4 Elektronische Vorgangsbearbeitung

§ 5 Aufbewahrung und Archivierung

§ 6 Barrierefreiheit

Unterabschnitt 3
Elektronisch Kommunikation

- § 7 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch
- § 8 Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen
- § 9 Elektronische Beteiligungsverfahren

Abschnitt 3
**Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)
im Land Sachsen-Anhalt**

Unterabschnitt 1
Unmittelbare Landesverwaltung

- § 10 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
- § 11 Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 2
Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

- § 12 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik
- § 13 Einheitliche Standards
- § 14 Grundsatz der kooperativen Kommunikation
- § 15 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

- § 16 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)
- § 17 Überprüfung von Rechtsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt.¹
- (2) Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sind die Träger der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt.²
- (3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 7 Absatz 3 nicht für³
1. die Verwaltung des Landtages
 2. den Landesbeauftragten für den Datenschutz,
 3. den Landesrechnungshof,
 4. die staatlichen Hochschulen und die Universitätsklinika,
 5. den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
 6. die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur,
 7. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben,
- (4) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 7 Absatz 3 ferner nicht für⁴
1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind,
 2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
 3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,
 4. das Recht der Wiedergutmachung.
- (5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz mit Ausnahme von § 7 Absatz 3 nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwal-

¹ Anpassung, um den Geltungsbereich auf die mittelbare Landesverwaltung auszudehnen.

² Anpassung, um den Geltungsbereich auf die mittelbare Landesverwaltung auszudehnen, sowie im Hinblick auf das Inkrafttreten des OrgG LSA.

³ Anpassung im Hinblick auf die Regelungen im OrgG LSA und Stellungnahme **MF**.

⁴ Anpassung im Hinblick auf Stellungnahmen **MJ** und **MF**. Nunmehr Wortlaut wie § 2 Abs. 2 VwVfG LSA.

tungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.⁵

Abschnitt 2

Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1

E-Government-Gesetz

§ 2

Anwendung des E-Government-Gesetzes

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Land Sachsen-Anhalt finden folgende Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) entsprechende Anwendung:⁶

1. § 1 Absatz 2 bei der Ausführung von Landesrecht für sämtliche Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt,⁷
2. § 2 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 6 Satz 3, 7, 8, 9 und 16 für sämtliche Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt und⁸
3. § 6 Satz 1 und 2 für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung.⁹

§ 3

Verschlüsselungsverfahren

Jeder Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, der den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes eröffnet, muss Verschlüsselungsverfahren anbieten und grundsätzlich anwenden.

⁵ Anpassung im Hinblick auf Stellungnahmen **MJ** und **MF**. Nunmehr Wortlaut wie § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG.

⁶ Folgeänderung im Hinblick auf § 1 Absatz 1 sowie Stellungnahme **MJ**.

⁷ Anpassung, um den Geltungsbereich auf die mittelbare Landesverwaltung auszudehnen.

⁸ Anpassung, um den Geltungsbereich auf die mittelbare Landesverwaltung auszudehnen.

⁹ Beschränkung der Pflicht zur Einführung der E-Akte auf die unmittelbare Landesverwaltung.

Unterabschnitt 2

Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

§ 4

Elektronische Vorgangsbearbeitung

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt ihre Akten elektronisch führen, sollen auch die internen Verwaltungsvorgänge auf elektronischen Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden (Elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 6 Satz 2 des E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.¹⁰

§ 5

Aufbewahrung und Archivierung

- (1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile auch nach Umwandlung des Papierdokumentes in ein anderes elektronisches Format überführt werden. § 7 Absatz 1 Satz 2 des E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des Landesarchivgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

¹⁰ Folgeänderung im Hinblick auf § 1 Absatz 1. Anpassung, um den Geltungsbereich auf die mittelbare Landesverwaltung auszudehnen.

Unterabschnitt 3
Elektronische Kommunikation

§ 7

Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

- (1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind gesicherte Übertragungswege zu nutzen.¹¹
- (2) Von der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.
- (3) Die elektronische Kommunikation und der Datenaustausch gemäß Absatz 1 und 2 können auch gegenüber¹²
 1. dem Landesverfassungsgericht,
 2. der Verwaltung des Landtages,
 3. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz,
 4. dem Landesrechnungshof,
 5. den Organen der Rechtsprechung und Rechtspflege, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten,
 6. dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und
 7. der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktaturerfolgen, soweit diese über die notwendigen elektronischen Zugänge verfügen und die elektronische Aktenführung nutzen.

§ 8

Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen

- (1) Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt ihre Akten elektronisch führen, sollen sie die Abwicklung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. § 1 Absatz 1 des

¹¹ Anpassung, um den Geltungsbereich auf die mittelbare Landesverwaltung auszudehnen.

¹² Anpassung im Hinblick auf Stellungnahme **MF**.

Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.¹³

- (2) Zusätzlich zu den nach § 3 Absatz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.¹⁴
- (3) Durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationswegs eröffnen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für den zuständigen Verwaltungsträger. Dieser soll im Falle einer Antwort den von der Absenderin oder dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung der Antwort nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Antwort in einem elektronischen Fachverfahren erzeugt oder versandt wird, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen oder die Antwort des Verwaltungsträgers aufgrund technischer Unmöglichkeit nicht auf demselben elektronischen Weg erfolgen kann.¹⁵
- (4) Ist ein an einen Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt übermitteltes elektronisches Dokument für ihn zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.¹⁶
- (5) Werden an Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.¹⁷
- (6) Mit Einwilligung der Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie ihnen oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben. Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Verwaltungsträger den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. Gelingt ihm der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.¹⁸

¹³ Anpassung im Hinblick auf Stellungnahme **MJ**.

¹⁴ Anpassung, um den Geltungsbereich auf die mittelbare Landesverwaltung auszudehnen.

¹⁵ Anpassung im Hinblick auf die Änderung im Gesetzentwurf von NRW.

¹⁶ Folgeänderung im Hinblick auf § 1 Absatz 1 sowie Anpassung im Hinblick auf Stellungnahme **MJ**.

¹⁷ Anpassung im Hinblick auf die Änderung im Gesetzentwurf von NRW.

¹⁸ Übernahme der bayerischen Regelung, die im Gesetzgebungsverfahren zusätzlich eingeführt worden ist.

§ 9

Elektronische Beteiligungsverfahren

- (1) Die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen. Der für die konkrete Durchführung der elektronischen Beteiligung jeweils zuständige Verwaltungsträger hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.¹⁹
- (2) Der zuständige Verwaltungsträger hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind bekannt zu geben.²⁰

Abschnitt 3

Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) im Land Sachsen-Anhalt²¹

Unterabschnitt 1

Unmittelbare Landesverwaltung

§ 10

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 663), so beschließen die Landesregierung oder ein von ihr

¹⁹ Anpassung im Hinblick auf die Änderung im Gesetzentwurf von NRW.

²⁰ Anpassung im Hinblick auf die Änderung im Gesetzentwurf von NRW.

²¹ Neue Überschrift und Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Landesverwaltung dienen der Klarstellung.

bestimmtes Gremium über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.²²

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die Vorgabe von zentralen Standards für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen insbesondere regeln:²³

1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung,
2. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 4,
3. die Einführung der elektronischen Akte nach § 6 des E-Government-Gesetzes und das Übertragen und die Vernichtung des Papieroriginals nach § 7 des E-Government-Gesetzes,
4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metadaten. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metadaten festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metadaten zu ermöglichen,
5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metadaten. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln,
6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch die Bürgerin oder den Bürger oder das Unternehmen geeigneten Formate,
7. der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 3 für die unmittelbare Landesverwaltung,
8. der Einsatz von De-Mail gemäß § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes und
9. der Einsatz von elektronischen Bezahlmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes.

Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung angemessen zu berücksichtigen.²⁴

²² Anpassung im Hinblick auf Stellungnahme **MF**.

²³ Folgeänderung im Hinblick auf § 1 Absatz 1 und 2.

²⁴ Anpassung im Hinblick auf Stellungnahme **MJ**.

Unterabschnitt 2
Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

§ 12

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

- (1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere:
 1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie
 2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.
- (2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.
- (3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle Betroffenen gewährleistet ist.
- (4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicher zu stellen.
- (5) Die Funktionsfähigkeit elektronische Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von interoperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.

§ 13

Einheitliche Standards

- (1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen sich auf folgende einheitliche Standards verständigen:
 1. Die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards). Hierzu zählen insbesondere die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Be- und Verarbeitung von Daten.

2. Die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards). Hierzu zählt insbesondere die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie
 3. Sicherheitsstandards.
- (2) Grundsätzlich sind verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie Marktstandards zu nutzen.
- (3) Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Verordnung
1. Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Träger der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Regelungen über
 - a. den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie
 - b. den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch.
 2. Den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
 3. Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Trägern der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.
- (4) Sind kommunale Gebietskörperschaften betroffen, ist eine Regelung nur im Bereich der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.
- (5) Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.

§ 14

Grundsatz der kooperativen Kommunikation

- (1) Eine Verordnung nach § 13 Absatz 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist. Soweit das Abstimmungsverfahren mit einem einvernehmlichen Beschluss endet, sind dessen Ergebnisse in die Verordnung zu übernehmen. Wird ein einvernehmlicher Beschluss nicht erreicht, so ist das Abstimmungsverfahren gescheitert. Wurde für einzelne Teile des Verfahrensgegenstandes ein einvernehmlicher

Beschluss erreicht, so ist dieser in die Verordnung aufzunehmen, hinsichtlich der anderen Teile des Verfahrensgegenstandes der am weitesten gehende Konsens.

- (2) Im Abstimmungsverfahren nehmen die Kommunalen Spitzenverbände die Interessen der Kommunen wahr. Für das Land nehmen das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium und die fachlich betroffenen Ministerien die Abstimmung vor. Für die übrigen Träger der mittelbaren Landesverwaltung nehmen die vertretungsberechtigten Organe die Interessen wahr, soweit es sich bei den Trägern nicht um natürliche Personen handelt.
- (3) Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Verordnung. Der Verlauf des Abstimmungsverfahrens ist schriftlich zu protokollieren.

§ 15

Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Das Land kann den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung eine Kommunikationsinfrastruktur einschließlich zentraler Dienste zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stellen, insbesondere wenn es zu einer wirtschaftlicheren und zweckmäßigeren Erfüllung der Aufgaben geboten ist.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 16

Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)

- (1) Das für das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Einführung und Fortentwicklung des E-Government im Einvernehmen mit den für E-Government und für die Finanzen zuständigen Ministerien durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes.
- (2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 17

Überprüfung von Rechtsvorschriften

Die Landesregierung überprüft die Landesgesetze auf ihre E-Government-Eignung hin und berichtet dem Landtag hierüber innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Insbesondere hat die Landesregierung zu prüfen,

1. in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und
2. in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von Absatz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Nach Maßgabe von Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) treten in Kraft:
 1. § 2 Nummer 1 dieses Gesetzes am ...
 2. § 2 Nummer 2 dieses Gesetzes
 - a. hinsichtlich § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden,
 - b. im Übrigen am ...
 3. § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes am ...